



RA in Carolin Jünemann, PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH

## Insolvenzanfechtung: Regelungen zum Eigentumsvorbehalt sicher gestalten

Ein unmittelbarer Austausch von Leistung und gleichwertiger Gegenleistung im Wege des Bargeschäftes gilt im Zusammenhang mit der Insolvenzanfechtung grundsätzlich als privilegiert. Hiervon profitiert auch die Durchsetzung valider Ansprüche aus Eigentumsvorbehalt. Die Realisierung vom Verwalter auch in der Insolvenz zu beachtender Vorrechte einzelner Gläubiger erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen eines „Aktivtausches“ und wirken daher nicht masseschmälernd.

Hierauf berief sich auch ein Mehllieferant. Er wurde jedoch im konkreten Fall durch den BGH eines Besseren belehrt und musste nach zwei Instanzen, in denen er obsiegt hatte, schlussendlich doch Rückzahlung in Höhe von 156.108,89 € an den Insolvenzverwalter leisten.

Der Lieferant hatte vorgetragen, sein Schuldner habe zur Ablösung des zuvor vereinbarten erweiterten Eigentumsvorbehaltes gezahlt und damit nur Zahlungen im Wege eines gleichwertigen Leistungsaustausches geleistet. Dem setzte der BGH entgegen, dass es an der für die bargeschäftsähnliche Lage erforderli-

chen gleichwertigen Gegenleistung fehle, wenn die *„Vereinbarung eines erweiterten Eigentumsvorbehalts in der Form [erfolge], dass der Schuldner Eigentum an den erstandenen Sachen erst erwerben soll, wenn er nicht nur den Kaufpreis bezahlt, sondern auch alle anderen oder zumindest bestimmte andere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tilgt“* (BGH, Urt. v. 12. Februar 2015, zu Az. IX ZR 180/12 Rn. 24 – juris).

Das wurde damit begründet, dass ein Schuldner im Falle des erweiterten Eigentumsvorbehalts mit der Begleichung der jeweiligen Forderung noch kein Eigentum an der konkreten Ware erwerbe, sondern letztlich erst alle Außenstände begleichen müsse, um an konkreten Waren Eigentum zu erwerben. Damit stehe objektiv seiner im Einzelnen geleisteten Zahlung gerade keine gleichwertige Gegenleistung (tatsächliche Erlangung des Eigentums) gegenüber.

Besonders unerfreulich: Der BGH spricht im Leitsatz dieser Entscheidung ohne nähere Erläuterung vom „verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt“, ohne

hierauf in den Urteilsgründen einzugehen. Dies sorgt für weitere Unsicherheit, indem ohne nachvollziehbaren Grund auch der verlängerte Eigentumsvorbehalt gleich mitkassiert wird.

Bei genauer Analyse der Begründung im Übrigen dürfte es sich hierbei jedoch eher um ein „Redaktionsversehen“ gehandelt haben. Richtigerweise muss aber wohl davon ausgegangen werden, dass jedenfalls die gerne verwandten Vereinbarungen zum verlängerten Eigentumsvorbehalt, die die Vorausabtretung von Ansprüchen aus dem Verkauf oder der Verarbeitung der Ware im Umfang über den abgesicherten Anspruch hinaus vorsehen, durch das Urteil in Anfechtungsgefahr geraten sind.

Nutzer von AGB sollten daher ihre Regelungen zum Eigentumsvorbehalt unbedingt einer Überprüfung unterziehen und vor allem eine sorgfältige Abwägung treffen, ob nicht ein erweiterter Eigentumsvorbehalt für ihr Unternehmen verzichtbar ist.

RA in Carolin Jünemann  
PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH